



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich:

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Die Nichteinhaltung der Bedingungen insbesondere etwa Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks seitens des Bestellers auch im Rahmen anderer Verträge mit dem Lieferanten berechtigen den Lieferanten, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur vollständigen Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen oder von den Verträgen zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- 1.4. Grundlage des Vertrages ist die vom Besteller zugesicherte Fähigkeit, sämtliche dem Lieferanten gegenüber bestehenden Verpflichtungen, einschließlich der aus diesem Vertrag resultierenden, erfüllen zu können.

Die Unrichtigkeit dieser Zusicherung berechtigt den Lieferanten ebenfalls von sämtlichen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten.

2. Preise:

- 2.1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen abgerechnet.

Die Preise gelten nur für das im Angebot und in der Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt.

- 2.2. Grundlage der vereinbarten Preise ist der Material- und Lohnaufwand und sämtliche betriebsbedingte Ausgaben.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen Auftragserteilung und Lieferung, bzw. nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Material- oder Energiepreissteigerungen, eintreten.

Dem Besteller stehen aus diesen Gründen weder ein Rücktrittsrecht noch ein Leistungsweigerungsrecht zu.

- 2.3. Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.



- 2.4. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen einer etwa vereinbarten fremden Währung oder eines zugrundegelegten Wechselkurses zum EUR gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Zahlungsbedingungen:

- 3.1. Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

- 3.2. Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur ausnahmsweise erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung des Schecks oder des Wechsels als erfolgt.

- 3.3. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst für ältere Forderungen einschließlich Zinsforderung und etwaiger Kostenerstattungsansprüche zu verrechnen.

- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt am 3. Tag nach dem Rechnungsdatum als zugegangen. Für einen späteren Zugang der Rechnung ist der Besteller beweispflichtig.

- 3.5. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst oder geht er zu Protest oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen geeignet sind, so werden sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ohne Rücksicht auf besondere Zahlungsvereinbarungen fällig.

Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht von noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten, ausstehende Lieferungen auszusetzen oder nur gegen Vorauszahlung zu erfüllen.

Der Lieferant darf bei Verzug des Bestellers diesem die Weiterveräußerung der im Eigentum des Lieferanten befindlichen Ware untersagen und diese wieder an sich nehmen.

- 3.6. Unsere Rechnungen sind so zahlbar, wie auf diesen jeweils angegeben ist. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt den Lieferanten, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz zu berechnen, ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf.

4. Abtretung von Forderungen:

- 4.1. Sollte der Verkäufer seine Forderung gegenüber dem Käufer an einen Dritten abtreten, wird dies vom Käufer akzeptiert.



5. Lieferung:

- 5.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers auch für den Fall der frachtfreien Lieferung. Der Lieferant ist zur Teilleistung berechtigt.

6. Lieferzeit:

- 6.1. Die Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich.

Nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Streiks sowie Ereignisse höherer Gewalt – auch bei Zulieferern – berechtigen die Lieferanten vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Lieferung völlig oder teilweise hierdurch unmöglich wird.

Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist erst dann berechtigt, wenn er dem Lieferanten durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

- 6.2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß (6.1) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- 6.3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

- 6.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

In diesem Fall geht auch die Gefahr eines völligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

- 7.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.



7.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

7.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 7 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.

7.5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

7.6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an Ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

7.7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.



- 7.8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- 7.9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 7.10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 7.11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

- 7.12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

8. Gewährleistung:

- 8.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 8.3. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.



- 8.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß den §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

- 8.7. Eine Reklamation muß spätestens 18 Tage nach Lieferung schriftlich erfolgen.

9. Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung:

- 9.1. Die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung einschließlich einer der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl:

- 10.1. Erfüllungsort ist Dillenburg.
- 10.2. Als Gerichtsstand wird Dillenburg vereinbart. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen aus Wechseln oder Schecks, die an anderen Orten zahlbar sind.
- 10.3. Zwischen den Parteien gilt Geltung Deutschen Rechtes als vereinbart.
- 10.4. Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass Ihre Daten edv-mäßig gespeichert werden.

Stand: 25.01.2011